

an dem Erfolge unserer Bestrebungen nicht mehr gezweifelt werden. Der »Verband Freier Deutscher Buchhändler« bildet bereits eine Macht und wird als Macht auftreten, sobald die feste Organisation vollendet ist.

»Es ist uns unmöglich, die an uns ergangenen, zum Teil sehr ausführlichen Zuschriften einzeln zu beantworten. Wir bitten Sie daher, sich vorläufig mit folgenden allgemeinen Mitteilungen begnügen zu wollen. Wir beabsichtigen, demnächst eine Generalversammlung einzuberufen, über deren Ort und Termin Ihnen zur rechten Zeit eine Benachrichtigung zugehen wird. Der Generalversammlung wird ein Statutenentwurf, sowie ein allgemeiner Organisationsplan zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

»Der Zweck des Verbandes ist in unserem ersten Circular bereits klar ausgesprochen. Der Verband will auf der Grundlage unserer Gesetzgebung seinen Mitgliedern einen Rechtsschutz gegen jene Maßnahmen des Börsenvereins bieten, welche, den wirtschaftlichen Anschauungen der Gegenwart zuwiderlaufend, eine freie Entwicklung des deutschen Buchhandels in unnatürlicher Weise einzudämmen suchen. Das bisherige Vorgehen des Börsenvereins gegen zahlreiche Berufsgenossen bietet genügende Handhaben, um auf dem Wege des Gesetzes in nachdrücklichster und ohne Zweifel erfolgreichster Weise dagegen anzulämpfen. Da der Einzelne in den meisten Fällen nicht in der Lage ist, einen derartigen Kampf durchzuführen zu können, will unser Verband für jedes seiner Mitglieder eintreten und ihm einen kostenfreien Rechtsschutz gewähren. Der Verband übernimmt die Verpflichtung, die Rechte der Mitglieder gegen alle ihren Geschäftsbetrieb schädigenden Maßnahmen des Börsenvereins durch hervorragende Rechtsbeistände wahren zu lassen und die Prozesse bis zur letzten Instanz durchzuführen. Insbesondere wird sich der Rechtsschutz auch auf die gerichtliche Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen erstrecken, um unsere Mitglieder vor materiellen Einbußen, die ihnen durch Maßnahmen des Börsenvereins erwachsen sind, zu bewahren.

»Gerade zur rechten Zeit kommt nun das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, dessen §§ 9 und 10 unseren Bestrebungen eine wesentliche Stütze zu bieten geeignet sind. Das Gesetz hat vor einigen Tagen die Kommission passiert; es läßt sich mit Sicherheit erwarten, daß dasselbe den Kommissionsbeschlüssen gemäß im Plenum zur Annahme gelangen wird. Die §§ 9 und 10, welche sich auf den Verrat von Geschäftsgeheimnissen beziehen, haben nach dem Kommissionsbericht folgende Fassung erhalten:

»§ 9. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

»Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten

Sitten verstößende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt. Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Erfolge des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

»§ 10. Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mitteilungsart der im § 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

»Daß diese Paragraphen auch auf buchhändlerische Verhältnisse zutreffen, kann keinem Zweifel unterliegen; durch dieselben wird aber die Spionage, mit deren Hilfe der Börsenverein allein zum Ziele gelangen kann, gründlich unterbunden.

»Zum Schluß müssen wir noch dem Vorstand des Börsenvereins unseren besten Dank dafür aussprechen, daß er unseren Bestrebungen durch den Artikel in Nr. 49 des »Börsenblatt« eine, wenn auch unfreiwillige, aber um so nachdrücklichere Unterstützung hat angeeignet lassen. Wenn der Vorstand des Börsenvereins glaubt, mit einigen allgemeinen Redensarten eine Bewegung wie die von dem »Verbande Freier Deutscher Buchhändler« ins Leben gerufene abthun zu können, so befindet er sich in einem Irrtum. Die überaus schwächlichen Ausführungen des erwähnten Artikels beweisen klar und deutlich, daß der Vorstand nicht in der Lage ist, durch Thatsachen den Inhalt unseres ersten Circulars zu widerlegen. Eine derartige Behandlung dieses für den gesamten deutschen Buchhandel eminent wichtigen Gegenstandes kann unseren Bestrebungen nur förderlich sein. Der Artikel spricht von einer »kleinen, aber rücksichtslosen Minderheit«. Diese Bezeichnung trifft nur in einem Punkte zu, nämlich, was Rücksichtslosigkeit anbelangt, denn auf Rücksichtslosigkeit kann eben nur mit Rücksichtslosigkeit geantwortet werden. Im übrigen kann von einer kleinen Minderheit keine Rede mehr sein; wir hoffen vielmehr, und haben volle Berechtigung dazu, daß wir sehr bald mit einer großen Mehrheit dem Börsenverein werden gegenüber treten können.

»Unser Grundsatz ist es, ohne Ueberstürzung die Organisation des Verbandes in die Wege zu leiten. Wir bitten Sie daher, vorläufig von obigen Mitteilungen Kenntnis zu nehmen; über alle weiteren Schritte werden wir Ihnen stets rechtzeitig Nachricht geben. Die Adresse des Verbandes ist wie bisher: Herrn E. Deutscher, Berlin W., Steglitzerstraße 7.

»Hochachtungsvoll

»Verband Freier Deutscher Buchhändler«.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Mitteilungen für den Verband der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel. (Als Manuskript gedruckt.) Neue Folge Nr. 7. (31. März 1896.) 4°. S. 51-60. Redaktion und Verlag des Vorstandes des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel z. Z. in Dresden.

Inhalt: Der Zeitungsbuchhandel. — Der Geheimbund. (Verband Freier Deutscher Buchhändler in Berlin.) — Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig: Sitzungsbericht der ordentlichen Hauptversammlung des Verbandstages am 1. März 1896 in Braunschweig. — Verein Dresdner Buchhändler: Bericht über die ordentliche Hauptversammlung am 29. Februar 1896.